

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

1049

27. März 1973

Nr.

vom

Gemeinde Seltisberg, Bau- und Strassenlinienplan "Rebhaldenweg", Aenderung des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg hat am 28. März 1972 dem Bau- und Strassenlinienplan "Rebhaldenweg" (Grasackerweg-Gemeindegrenze) zugestimmt. Gleichzeitig wurde die dadurch notwendig gewordene Aenderung des Strassennetzplanes (Regierungsratsbeschluss Nr. 391 vom 1. Februar 1972) gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinienplan fand vom 26. Juni bis 25. Juli 1972 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 25 vom 22. Juni 1972 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 20. Juni 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Es gingen keine Einsprachen ein. Mit Schreiben vom 25. August 1972 unterbreitet der Gemeinderat Seltisberg die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg hat am 28. März 1972 dem Bau- und Strassenlinienplan "Rebhaldenweg" (Grasackerweg - Gemeindegrenze) und der damit verbundenen Aenderung des Strassennetzplanes zugestimmt. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden diese Beschlüsse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 61/eBS/2/0 (Bau- und Strassenlinienplan) und 61/ SP/0/1 (Mutation zum Strassennetzplan) versehenen Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Seltisberg (2)

Ing.-Büro Sutter und Gudenrath, im Hooland,
Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstrasse, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

L. L. L.